

Übersicht über die Infektionsschutz-Regelungen im Sport (Stand 2. Juni 2021)

Stichwort	Landkreise oder kreisfreie Städte mit Inzidenz über 100 (Bundesnotbremse)	Landkreise oder kreisfreie Städte mit 7-Tage-Inzidenz ≤ 100
		ab 3. Juni 2021
<b>1. Outdoor</b>		
<b>a) Kontaktloser Breitensport Outdoor</b>	<p>Sportausübung ist nur zulässig in Form von <b>kontaktloser</b> Ausübung von Individualsportarten allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands <b>unter freiem Himmel</b>. <b>Geimpfte &amp; Genesene</b> zählen nicht mit, d. h. beispielsweise zählen auf die 2 Personen oben drauf.</p> <p>Zwischen 22 und 5 Uhr gilt ein Verbot für den öffentlichen Raum und auf Sportanlagen, sofern man nicht allein im Freien außerhalb von Sportanlagen bis 24 Uhr unterwegs ist. Für <b>Geimpfte &amp; Genesene</b> gelten die nächtlichen Beschränkungen nicht. Die Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt. Toiletten dürfen genutzt werden.</p> <p>Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von <b>kontaktlosem</b> Sport im Freien zulässig in dokumentierten Gruppen von <b>höchstens 5</b> Kindern, wobei <b>Geimpfte &amp; Genesene</b> nicht mitzählen. Anleitungspersonen müssen auf Anforderung des Gesundheitsamtes einen max. 24 Stunden alten Nachweis über einen anerkannten Negativtest vorzeigen können. Dies gilt nicht für geimpfte oder genesene Anleitungspersonen. Sanitärräume und Umkleiden dürfen genutzt werden.</p>	<p>Auf öffentlichen und privaten Sportanlagen <b>unter freiem Himmel</b> ist die Sportausübung <b>ohne Personenbegrenzung</b> zulässig (Training und Wettkampf).</p> <p>Alle Personen müssen symptomfrei sein. <b>Kontaktsport outdoor</b> ist zulässig (ohne Negativ-Tests).</p> <p>Die Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder von Gemeinschaftseinrichtungen und Sanitäranlagen ist zulässig, ohne Maskenpflicht (es sei denn der Betreiber sieht das Tragen einer Maske für die Sanitärräume oder die geschlossenen Räume der Sportanlage vor).</p> <p>Sport im <b>öffentlichen Raum</b> (außerhalb von Sportanlagen) ist gestattet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts; die Personenzahlbegrenzung ist hier entfallen, oder</li> <li>- mit bis zu 10 Personen unabhängig von der Anzahl der betroffenen Haushalte.</li> </ul> <p>Für <b>Geimpfte &amp; Genesene</b> gilt die Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum nicht, d. h. sie zählen bei der Berechnung der Zahl der zulässigen Haushalte oder der Personenzahlbegrenzung nicht mit.</p>
<b>b) Kontaktsport Outdoor (Breitensport)</b>	Ist untersagt	Es gilt das Gleiche wie für kontaktlosen Sport (s. o.). Es sind keine Negativ-Tests erforderlich. Es ist kein Hygienekonzept erforderlich.

Stichwort	Landkreise oder kreisfreie Städte mit Inzidenz über 100 (Bundesnotbremse)	Landkreise oder kreisfreie Städte mit 7-Tage-Inzidenz ≤ 100
		ab 3. Juni 2021
c) Sonderregelung <b>Freibäder</b>		<b>Freibäder</b> sind für den Publikumsverkehr mit <b>bis zu 500 Besucherinnen und Besuchern</b> geöffnet. Die Betreiber müssen im Hygienekonzept vorsehen, dass 1. Zutritt nur für Symptomfreie, 2. Einhaltung des Abstandsgebots, 3. Zutritts- und Aufenthaltssteuerung, 4. Ermöglichung der Kontaktnachverfolgung. Für den „nur“- <b>Sportbetrieb in Freibädern</b> gilt allerdings nur § 12 Abs. 2: Die Sportausübenden müssen asymptomatisch sein.
<b>2. Indoor</b>		
a) Kontaktloser Breitensport <b>Indoor</b>	Ist untersagt.	<b>In</b> öffentlichen und privaten Sportanlagen ist die Sportausübung zulässig, wenn die Betreiberin oder der Betreiber auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts 1. den Zutritt steuert, 2. Terminbuchungen vorsieht (ad-hoc-Buchungen sind zulässig), 3. Personen mit Symptomen den Zutritt verweigert, 4. nur Personen den Zutritt gewährt, die einen Nachweis über einen Negativ-Test vorlegen (ab 6 Jahren) oder geimpft oder genesen sind; Schülerinnen und Schüler können als Nachweis eine nach dem Schulrecht zulässige Erklärung ihrer Erziehungsberechtigten bzw. bei Volljährigkeit eine selbst unterzeichnete Erklärung vorlegen (über das Ergebnis des Selbsttests), 5. die Kontaktnachverfolgung ermöglicht, 6. das Tragen einer Maske in den Umkleieräumen umsetzt (wegen § 2 Abs. 3 Nr. 1 gilt die Maskenpflicht erst ab 6 Jahren), 7. Austausch der Raumluft vorsieht.  Für den <b>kontaktlosen Sport</b> gibt es keine Personenobergrenze, da jedoch jederzeit das Abstandsgebots gilt, ergibt sich die Maximalzahl in Abhängigkeit von der Raumgröße. Umkleiden und Sanitäreinrichtungen dürfen genutzt werden.
b) Kontaktsport <b>Indoor</b> (Breitensport)	Ist untersagt	Für Kontaktsport in geschlossenen Räumen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für kontaktfreien Sport Indoor (Hygienekonzept etc.), allerdings ist die Personenzahl auf <b>30 Sportausübende</b> , die gemeinsam Sport ausüben, begrenzt. <b>Genesene &amp; Geimpfte</b> zählen nicht mit.
c) Sonderregelung <b>Schwimmbädern</b>		<b>Ab dem 11. Juni</b> sind Schwimmbädern für den Publikumsverkehr geöffnet. Die Betreiber müssen im Hygienekonzept vorsehen, dass 1. Zutritt nur für Symptomfreie, 2. Einhaltung des Abstandsgebots, 3. Zutritts- und Aufenthaltssteuerung, 4. Maskenpflicht in Umkleiden (ab 6 Jahren), 5. Ermöglichung der Kontaktnachverfolgung, 6. <b>vorherige</b> Terminbuchung; dies gilt nicht für Einrichtungen, die ausschließlich Außenflächen besitzen, 7. regelmäßigen Austausch der Raumluft, 8. Zutritt nur bei Vorlage eines Negativ-Testnachweises (ab 6 Jahren) oder für Geimpfte & Genesene.  Für den „nur“- <b>Sportbetrieb</b> in Schwimmbädern gilt § 12 als Sonderregelung und nicht § 22. Dies wurde zwischen dem MSGIV und dem MBS abgestimmt. Dies bedeutet, dass grundsätzlich nur die Vorgaben des § 12 einzuhalten sind: Für den Sportbetrieb in Indoor-Schwimmbädern gilt (§ 12 Abs. 1): 1. Zutritt nur für Symptomfreie, 2. Einhaltung Abstandsgebots (Variante ohne Personenbegrenzung) oder Begrenzung der Personenzahl auf 30 Sportausübende bei

Stichwort	Landkreise oder kreisfreie Städte mit Inzidenz über 100 (Bundesnotbremse)	Landkreise oder kreisfreie Städte mit 7-Tage-Inzidenz ≤ 100
		ab 3. Juni 2021
		Kontaktsport, 3. Steuerung und Beschränkung des Zutritts, 4. Tragen einer medizinischen Maske in den Umkleideräumen ab 6 Jahren, 5. Personendatenerfassung, 6. Zutritt nur mit Termin ( <b>ad-hoc-Buchung</b> zulässig), 7. regelmäßiger Austausch der Raumluft, 8. Vorlage eines Testnachweises ab 6 Jahren (mit Ausnahme Geimpfte & Genesene) unter Beachtung der Privilegierung für Schülerinnen und Schüler.
<b>3. Sonderthemen</b>		
Reha-Sport	Reha-Sport ist weiter zulässig, indoor und outdoor.	Reha-Sport ist zulässig. Dies gilt für indoor und outdoor; auch bei Unterschreitung des Abstandsgebotes. Indoor muss es ein Hygienekonzept geben, das nur Zugang für symptomfreie Personen zulässt sowie den Austausch der Raumluft vorsieht. Medizinischen Maske müssen nicht in den Umkleideräumen getragen werden. Die Umkleiden können genutzt werden. Negativ-Tests sind nicht erforderlich. Sofern Schwimmhallen genutzt werden, gelten die o. g. Regelungen (keine Testpflicht, keine Maskenpflicht). Die speziellere Sonderregelung in § 12 Abs. 3 verdrängt die strengere Regelung für den Publikumsverkehr in § 22.
Berufssport- /Bundesliga und KaderathletInnen	Zulässig nur für „Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader“	Der Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzepts des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet, ist zulässig. Dies gilt für Indoor und Outdoor und für Kontaktsport. Indoor muss es ein Hygienekonzept geben, das nur Zugang für symptomfreie Personen zulässt sowie den Austausch der Raumluft vorsieht. Sofern Schwimmhallen genutzt werden, gelten die o. g. Regelungen (keine Testpflicht, keine Maskenpflicht). Die speziellere Sonderregelung in § 12 Abs. 3 verdrängt insoweit die strengere Regelung für den Publikumsverkehr in § 22.
RettungsschwimmerInnen		Sportausübung auf Sportanlagen im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von RettungsschwimmerInnen ist uneingeschränkt zulässig. Es muss ein Hygienekonzept geben, das nur Zugang für symptomfreie Personen zulässt sowie den Austausch der Raumluft vorsieht. Veranstalter dürfen nur anerkannte Hilfsorganisationen sein. Die Umkleiden können ohne Maske genutzt werden. Negativ-Tests sind nicht erforderlich. Sofern Schwimmhallen genutzt werden, gelten die o. g. Regelungen (keine Testpflicht, keine Maskenpflicht). Die speziellere Sonderregelung in § 12 Abs. 3 verdrängt insoweit die strengere Regelung für den Publikumsverkehr in § 22.
Sportgeräte	Sportgeräte können aus den Sportanlagen geholt, zurückgebracht und auch gepflegt werden, da es sich nicht um Sportausübung im Sinne des § 28b Abs. 1 Ziffer 6 IfSG handelt.	Die Wartung und Pflege von Sportgeräten (z. B. Boote, Fahrräder) ist kein Sportbetrieb im Sinne des § 12 EindV, d. h. Sportgeräte (u. a. Boote etc.) können aus den Sportanlagen geholt, zurückgebracht und auch gepflegt werden.
Tiere	Die Versorgung von Tieren (z. B. Pferde) ist keine Sportausübung im Sinne von § 28b Abs. 1 Nummer 6 IfSG. Tiere dürfen im erforderlichen Umfang auch auf Sportanlagen versorgt und bewegt werden, soweit dies für eine artgerechte Haltung erforderlich ist.	Die Versorgung von Tieren (z. B. Pferde) ist kein Sportbetrieb im Sinne von § 12 EindV. Der Tierschutz gemäß § 2 Tierschutzgesetz ist weiter einzuhalten, d. h. Tiere dürfen im erforderlichen Umfang auch auf Sportanlagen versorgt und bewegt werden (z. B. Pferde), soweit dies für eine artgerechte Haltung erforderlich ist.

Stichwort	Landkreise oder kreisfreie Städte mit Inzidenz über 100 (Bundesnotbremse)	Landkreise oder kreisfreie Städte mit 7-Tage-Inzidenz ≤ 100
		ab 3. Juni 2021
<b>4. Sportveranstaltungen mit Zuschauenden; Vereinssitzungen</b>		
Besucher/-innen (Sportveranstaltungen)	Liegt in einem Landkreis oder der kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz über 100, gilt die Bundesnotbremse. Wettkämpfe oder Training mit Zuschauenden sind untersagt (§ 28 b Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Nr. 6 IfSG).	<p>Bei Sportveranstaltungen <b>unter freiem Himmel</b> sind <b>bis zu 500</b> zeitgleich anwesenden Besucherinnen und Besuchern zulässig. Sportausübende und Funktionspersonal zählen nicht zu den BesucherInnen. Die Veranstalter müssen im Hygienekonzept sicherstellen:</p> <p>1. <b>vorherige</b> Terminvergabe, 2. Zutritt nur für symptomfreie Personen sowie negativ getestete Personen (ab 6 Jahren), geimpft oder genesene Personen, 3. Zutritts- und Aufenthaltssteuerung, 4. Einhaltung des Abstandsgebots und 5. der Maskenpflicht (ab 6 Jahren); die Tragepflicht gilt auch auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen vor den Eingangsbereichen einschließlich der direkt zugehörigen Parkplätze, 6. Absicherung der Kontaktnachverfolgung,</p> <p>Bei Sportveranstaltung mit Zuschauern <b>in geschlossenen Räumen</b> sind <b>bis zu 200</b> zeitgleich anwesende Besucherinnen und Besucher zulässig. Zusätzlich zu den Regelungen für ein Outdoor-Hygienekonzept ist indoor der regelmäßige Austausch der Raumluft abzusichern.</p>
Vereinssitzungen		<p>Vereinssitzungen sind Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter ☺ und sind <b>unter freiem Himmel mit bis zu 500</b> und in <b>geschlossenen Räumen mit bis zu 200</b> zeitgleich anwesenden Vereinsmitgliedern, einschließlich Gästen zulässig. Geimpfte &amp; Genesene zählen nicht mit.</p> <p>Im Hygienekonzept muss sichergestellt sein, dass 1. nur symptomfreie Personen teilnehmen, 2. Abstandsgebot und 3. Maskenpflicht (ab 6 Jahren) eingehalten wird; die Tragepflicht gilt auch auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen vor den Eingangsbereichen einschließlich der direkt zugehörigen Parkplätze, 4. Kontaktnachverfolgung ermöglicht wird, 5. in geschlossenen Räumen regelmäßig ein Luftaustausch stattfindet.</p>
<b>5. Schule und Kindertagesbetreuung</b>		
Schule		<p>Schulsport indoor einschließlich Schwimmunterricht ist wieder zulässig. Im Sportunterricht müssen keine Masken getragen werden, auch nicht von Lehrkräften.</p> <p>Sofern Schwimmhallen genutzt werden, gilt die Erleichterung aus § 12 Abs. 3 für den Bereich Schule (Selbsttests, Maskenpflicht). Die strengeren Regelungen für den Publikumsverkehr (§ 22) sind insoweit verdrängt. Es müssen keine Negativ-Tests für den Schwimmunterricht in der Schwimmhalle vorgelegt werden. Es besteht keine Maskenpflicht in Umkleiden.</p>
Hort, Kita, Kindertagespflege		<p>Sportangebote in Horten, in Kitas und in Kindertagespflege einschließlich Nutzung der Schwimmhallen ist zulässig.</p> <p>Sofern Schwimmhallen genutzt werden, gelten die Erleichterungen für die Sportausübung in Hort oder Kita (Tests, Maskenpflicht). Die strengeren Regelungen für den Publikumsverkehr (§ 22) sind insoweit durch die spezielleren Regelungen (§ 12 Abs. 3) für Hort und Kita verdrängt. Negativ-Tests müssen nicht vorgelegt werden.</p>